

Bekanntmachung Nr. 003/2020 vom 29.01.2020

Bekanntmachung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2020
vom 27.01.2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler am 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung 2020 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Baesweiler voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	64.632.302 EUR,
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.731.200 EUR,

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.341.965 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	61.030.360 EUR,

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.388.084 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.413.915 EUR,

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.668.811 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.614.585 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 14.025.831 EUR festgesetzt.
(hiervon für Investitionsmaßnahmen im Rahmen „Gute Schule“ = 103.000 EUR)

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 22.563.624 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	1.711.002 EUR
--	---------------

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans
wird auf 387.896 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2020 in einer
gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.,
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	460 v.H.,
2.	Gewerbsteuer auf	440 v.H.

§ 7

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget.
Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amtsleiter.
Die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 (vom Grundstücks- und Gebäudemanagement betreute
Gebäude = Rathäuser, Feuerwehrhäuser, Schulen usw.) werden im Hinblick auf den nicht
absehbaren und erforderlichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand zu einem
Budget zusammengefasst.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden
Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

In den Budgets sind jeweils die Gesamtsummen der Erträge und die Summen der
Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge die Ermächtigungen für die
entsprechenden Aufwendungen erhöhen.

Ebenfalls werden Budgets für die Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen
Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und
Auszahlungen zusammengefasst.

Mehreinzahlungen erhöhen die Ermächtigung für entsprechende Mehrauszahlungen.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden
Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der
im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet),
Abschreibungen/ertragswirksame Auflösung der Sonderposten (diese werden z.Zt. noch
zentral von der Kämmerei veranschlagt und verwaltet), interne Leistungsverrechnungen

Seite 2 von 4

(diese werden zentral in der Kämmerei veranschlagt und bewirtschaftet) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 15 GemHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget bzw. die jeweilige Investitionsnummer um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder des Kämmers. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 1.000,00 € sind dem Rat halbjährig zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit "außerplanmäßige" Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. "Gegenseitige Deckungsfähigkeit"

Die Budgets der Investitionstätigkeit im Bereich Straßen-/Kanalbau werden maßnahmenbezogen als "gegenseitig deckungsfähig" erklärt. Darüber hinaus gelten Maßnahmen bezogen auf den veranschlagten Eigenanteil der Stadt Baesweiler im Rahmen der Förderprogramme Soziale Stadt, Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Baesweiler (ISEK), Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KinvFG I u. II), Zukunft Stadtgrün, Digitalpakt sowie Gute Schule 2020 innerhalb aller betroffenen Produkte als "gegenseitig deckungsfähig".

Die Investitionsnummern zur Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, DV-Software und Aufbauten/Betriebsvorrichtungen sowie die Investitionsnummern Kanalsanierung Liner und Kanalsanierung SÜWVo werden als „gegenseitig deckungsfähig“ erklärt.

Im Produkt 01-11-10 (An-/Verkauf Grundstücke) sind alle Investitionsnummern "gegenseitig deckungsfähig".

5. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse oder Zuweisungen zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 18.12.2019 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung des Städteregionsrates vom 27.01.2020 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NW bekanntgemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude in Setterich, An der Burg 3, Zimmer 24, und im Verwaltungsgebäude in Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 209, während der nachgenannten Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 29.01.2020

Dr. Linkens
Bürgermeister